

25.01.88

AS - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schwerbehinderten-
gesetzes
(Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung-SchwAV)

Punkt der 585. Sitzung des Bundesrates am 5. Februar 1988

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe der folgenden Änderungen zuzustimmen:

AS 1. Zu § 14 Abs. 1

In § 14 Abs. 1 sind die Worte "der Zinsen aus der verzinslichen Anlage solcher Mittel" zu ersetzen durch die Worte "der Zinsen, der Tilgungsbeträge aus Darlehen, der zurückgezahlten Zuschüsse sowie der unverbrauchten Mittel des Vorjahres".

Begründung:

Nicht nur die Zinsen aus der verzinslichen Anlage, sondern alle in dem neugefaßten Text angeführten Mittel sollen für die Förderungsleistungen nach § 14 Abs. 1 verwendet werden.

AS 2. Zu § 28 Abs. 2 Satz 2

In § 28 Abs. 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Leistungen können gleichermaßen für Maßnahmen für Schwerbehinderte erbracht werden, die diesen Dienst unter bestimmten, in der Vereinbarung näher zu regelnden Voraussetzungen im Einvernehmen mit der Hauptfürsorgestelle unmittelbar in Anspruch nehmen."

Begründung:

Das Erste Gesetz zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes vom 24. Juli 1986 anerkennt zu Recht die nach den Umständen des Einzelfalles notwendige psychosoziale Betreuung Schwerbehinderter als Teil der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben. Die konkrete Ausgestaltung in der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung ist aber entscheidend dafür, ob die Neuregelung auch in der Praxis wirksam wird. Die Verordnung geht unnötigerweise davon aus, daß die Durchführung der psychosozialen Betreuung nur ausnahmsweise unmittelbar durch die freien gemeinnützigen Träger erfolgt. Sie erschwert die flexible Einbeziehung dieser Träger in Aufgaben, die von diesen qualifiziert wahrgenommen werden können.

Der Hauptfürsorgestelle wird in der Verordnung die Zuweisung jedes Einzelfalles übertragen, obwohl die gesetzliche Grundlage des § 31 Abs. 2 Satz 3 SchwbG hier mehr Spielraum für die freien gemeinnützigen Träger läßt.

Der neue Satz 2 enthält die gebotene flexiblere Regelung.

B

3. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, zu der Verordnung die nachstehende Entschließung zu fassen:

Entschließung

4. Der Bundesrat begrüßt die zusätzliche Förderleistung bei Vorruhestand an Arbeitgeber zur zusätzlichen Beschäftigung von Schwerbehinderten.
5. Auch aus diesem Grunde ist es erforderlich, daß die Geltungsdauer des Vorruhestandsgesetzes verlängert und sein Instrumentarium möglichst verbessert wird.

Der Empfehlung zu Ziff. 5 widerspricht der Finanzausschuß mit folgender

Begründung:

Die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfohlene generelle Aussage zur Verlängerung des Vorruhestandsgesetzes selbst ist zumindest derzeit verfrüht. Die Grundsatzentscheidung über die Verlängerung des Vorruhestandsgesetzes bedarf einer gründlichen Erörterung u. a. auch der finanzpolitischen Auswirkungen und sollte vom Bundesrat jedenfalls nicht anläßlich der Behandlung der vorliegenden Verordnung getroffen werden, die ja nur einen Teilbereich regelt.